

(Kurzinformation)

Änderung der Kantonsverfassung: Reform der Strafverfolgung

Die Reform der Strafverfolgung will

- vom heutigen Modell mit Untersuchungsrichtern zu einem Modell mit Staatsanwälten übergehen;
- den unabhängigen Haftrichter einführen;
- den Instanzenzug im Strafverfahren vereinfachen;
- die Strukturen im Jugendstrafverfahren verbessern;
- Untersuchungsbeamte einführen.

Die Reform der Strafverfolgung belastet den Staatshaushalt nicht und bewirkt

- mehr Effizienz in der Strafverfolgung;
- mehr Rechtsstaat
- mehr Schutz für Bürger und Bürgerin

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung einstimmig angenommen.

(Hauptteil)

Änderung der Kantonsverfassung: Reform der Strafverfolgung

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Änderung der Kantonsverfassung (Reform der Strafverfolgung) anzunehmen.

Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell

Die Strafverfolgung ist bisher im Kanton Solothurn nach dem sogenannten **Untersuchungsrichtermode**ll organisiert. Erledigt der Untersuchungsrichter ein eingeleitetes Strafverfahren nicht durch Strafverfügung oder Einstellung, so eröffnet er eine „Voruntersuchung“. Ist diese abgeschlossen, wird der Fall mit „Schlussverfügung“ je nach gerichtlicher Zuständigkeit dem Amtsgerichtspräsidenten, dem Amtsgericht oder dem Staatsanwalt zur weiteren Verfügung überwiesen. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Untersuchungsrichtermodell mit mancherlei Mängeln behaftet ist. So unterstehen die Untersuchungsrichter keiner wirksamen Aufsicht und Leitung. Zudem hat sich als Mangel erwiesen, dass vorallem im Verfahren vor dem Amtsgericht keine eigentliche Anklage vorliegt und zumeist keine Anklagevertretung stattfindet. Zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung wird deshalb der Übergang zum **Staatsanwaltschaftsmodell** vorgeschlagen, wie es auch Grundlage des Vorentwurfs für eine Schweizerische Strafprozessordnung bildet. In diesem Modell werden die Untersuchungen durch Staatsanwälte geführt, die unter der Aufsicht und Leitung des Oberstaatsanwalts stehen. Die Staatsanwälte erlassen nach Abschluss der Untersuchung selbst entweder eine Anklage, eine Strafverfügung oder eine Verfahrenseinstellung. Die Staatsanwälte vertreten die Anklage vermehrt vor Gericht. Der Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell mit der neuen Behördenstruktur erfordert Anpassungen in den Artikeln 75 (Absatz 1 litera c und d) und 90 (Absätze 2 und 3) der Kantonsverfassung (KV).

Einführung des unabhängigen Haftrichters

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat in einem Entscheid vom 5. April 2001 erklärt, dass der Solothurner Untersuchungsrichter mindestens in den Fällen, in denen der Straffall

möglicherweise in die amtsgerichtliche Zuständigkeit fällt, nicht als unabhängiger Richter im Sinne von Artikel 5 Ziffer 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet werden könne. Dieser Entscheid des Gerichtshofs zwingt den Kanton Solothurn, die Anordnung der Untersuchungshaft, die bisher durch den untersuchungsführenden Untersuchungsrichter selbst erfolgte, neu zu regeln. Vorgeschlagen wird deshalb die Einführung des **unabhängigen Haftrichters** (Artikel 90 Absatz 1 litera h Kantonsverfassung). Die Anordnung der Haft soll durch einen Haft-richter, der von der untersuchenden Behörde unabhängig ist, in einem vom Gesetz geregelten Verfahren erfolgen. Mit dem neuen Verfahren kann die bisherige Bestimmung, dass eine festgenommene Person innert 24 Stunden anzuhören ist, in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden. Artikel 19 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist in der Weise anzupassen, dass der Betroffene **unverzüglich** einem gesetzlich bestimmten, unabhängigen Gericht vorzuführen ist, welches über die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft befindet. Die nähere Regelung des Haftrechts und die entsprechenden Fristen finden sich im Gesetz.

Die Haftrichter sollen zugleich die Funktion der heutigen **Gerichtsstatthalter** (Stellvertreter der Amtsgerichtspräsidenten) übernehmen. Damit wird der in der Gerichtspraxis vermehrt als störend empfundene Umstand beseitigt, dass praktizierende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowohl Parteivertreter vor Amtsgericht als auch Vorsitzende des gleichen Gerichts sein können. Die Statthalter sind daher in Artikel 27 Ziffer 3 litera a der Kantonsverfassung zu streichen.

Vereinfachung des Instanzenzuges im Strafverfahren

Nach der Entwicklung auf eidgenössischer Ebene sollen künftig grundsätzlich in allen Strafverfahren zwei kantonale Instanzen mit voller Überprüfungsbefugnis zur Verfügung stehen. Dieser Entwicklung folgend, sollen fortan auch im Kanton Solothurn alle Straffälle erstinstanzlich ausnahmslos entweder vom Amtsgerichtspräsidenten oder vom Amtsgericht beurteilt werden. Das Obergericht wird zur reinen Rechtsmittelinstanz. Das **Kriminalgericht**, das einige im Gesetz aufgelistete Delikte erstinstanzlich zu beurteilen hat und ohnehin nur sehr selten zum Einsatz kommt, wird damit überflüssig, ebenso das **Kassationsgericht** als Rechtsmittelinstanz. Die beiden Gerichte sind somit aufzuheben und in Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht mehr aufzuführen.

Verbesserung der Strukturen im Jugendstrafverfahren

Im Jugendstrafverfahren sollen die Behördenstrukturen entsprechend denjenigen des Erwachsenenstrafverfahrens ausgestaltet sein. Hier führen die Jugendanwälte die Strafuntersuchungen gegen Jugendliche durch. Die **Jugendanwälte** stehen unter der Leitung und Aufsicht des **leitenden Jugendanwalts**. Artikel 75 Absatz 1 litera e der Kantonsverfassung ist entsprechend anzupassen. Als Strafverfolgungsbehörde im Jugendbereich ist die Jugendanwaltschaft auch in Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung explizit aufzuführen.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, die bisherigen Jugendgerichte der Amteien, die nur wenig Fälle zu beurteilen haben, durch ein einziges **Jugendgericht** für den ganzen Kanton Solothurn zu ersetzen. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Jugendrichter und -richterinnen durch vermehrten Einsatz das erforderliche Wissen in der Beurteilung von Straftaten Jugendlicher aneignen können. Die Einsetzung des kantonalen Jugendgerichtes macht eine Anpassung von Artikel 90 Absatz 1 litera d der Kantonsverfassung notwendig. Wahl und Bestand dieses Jugendgerichtes sind im Gesetz geregelt. Dort ist vorgesehen, dass der Kantonsrat den Jugendgerichtspräsidenten aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten sowie aus jeder Amtei einen Jugendrichter und einen Ersatzrichter wählt.

Einführung von Untersuchungsbeamten

Schliesslich soll die Funktion des Untersuchungsbeamten geschaffen werden. Diese können in gewissem Umfang selbständig Strafuntersuchungen führen bzw. mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt

werden und so die Staatsanwälte wie auch die Jugendanwälte entlasten. Neu soll auch den Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft im Gesetz Strafverfügungskompetenz verliehen werden können. Dafür ist Artikel 90 Absatz 3 der Kantonsverfassung entsprechend anzupassen.

Weitere Hinweise

Die vorstehend geschilderten Reformvorhaben bedürfen nebst den erwähnten Anpassungen der Kantonsverfassung der Ausführung und Konkretisierung im Gesetz. Der Kantonsrat hat am 5. November 2003 die erforderlichen **Gesetzesänderungen**, insbesondere die Änderungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze mit grosser Mehrheit (Einstimmigkeit) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 20. Februar 2004 unbenutzt abgelaufen.

Die Reform der Strafverfolgung **belastet den Staatshaushalt nicht** zusätzlich. Der Kantonsrat hat am 5. November 2003 beschlossen, dass Mehraufwendungen, die mit dem Inkrafttreten der Reform anfallen, im Voranschlag vollumfänglich zu kompensieren sind.